Fraktion ...Die PARTEI.*DIE LINKE.*

Stadtvertretung in der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 19.03.2020

Anfrage

Corona- Krise

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1.) Durch den massiven Wegfall der Eintrittsgelder läuft der Zoo Gefahr, in starke wirtschaftliche Schieflage zu geraten.
 - a.) Inwiefern stehen Sie gemeinsam mit dem Landeszooverband MV sowie mit dem Landwirtschaftsministerium in Verhandlungen, um den Wegfall von Erlösen (Eintrittsgeldern, Schätzungsweise im mittleren bis höheren sechsstelligen Bereich), die dann spätestens ab Sommer 2020 auf den Zoo zukommen werden, zu kompensieren?
 - b.) Welche Schritte sind hier konkret geplant?
- 2.) Gibt es ein Konzept, wie die drohenden Verzögerungen bei den Bau-, Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen abgefangen und in naher Zukunft realisiert werden können? Wie sieht dieses Konzept im Detail aus?
- 3.) Auch weitere Kultur- und Kunstinstitutionen sowie deren freie Mitarbeiter*innen sind durch die Corona-Krise und die damit verbundenen Veranstaltungsabsagen ökonomisch stark in Mitleidenschaft gezogen worden. Zudem laufen die betrieblichen Ausgaben der Veranstaltungsinstitutionen weiter wie vor der Corona-Krise.
 - a.) Gibt es konkrete Handlungsüberlegungen von der Verwaltungsspitze der LHS sowie der Landesregierung, hier rasch und unbürokratisch mit finanziellen Zuschüssen zu helfen?
 - b.) Und worin genau besteht diese geplante Unterstützung?

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 545-2958

E-Mail: fraktion-diepartei-dielinke@schwerin.de

Internet: www.die-linke-Schwerin.de

Internet: www.diepartei-schwerin.de

c.) An wen in der LHS und im Wirtschaftsministerium können sich freie Künstler*innen und Vertreter*innen von in wirtschaftliche Schieflage geratenen Institutionen wenden, um rasch und unbürokratisch finanzielle Unterstützung zu erhalten?

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniel Trepsdorf Stadtvertreter





Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 02 • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister



Mitglied der Stadtvertretung Herrn Dr. Daniel Trepsdorf Fraktion Die PARTEI. DIE LINKE.

Hausanschrift: Am Packhof 2-6•19053 Schwerin

Zimmer: 6.028, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1011
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: mhelms@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen 19.03.2020

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Herr Helms

Datum 24.04.2020

Ihre Anfrage vom 19.03.2020 zur "Corona- Krise"

Sehr geehrter Herr Dr. Trepsdorf,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 19. März 2020 zur "Corona- Krise".

Zur Beantwortung Ihrer Fragen verweise ich auf meinen Bericht "COVID-19" mit Stand vom 13. April 2020 (siehe **Anlage**).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier

Bericht des Oberbürgermeisters

COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2)

Stand: 13.04.2020



Inhaltsverzeichnis

COVID-19 - Im Fokus des Verwaltungshandelns	3
Lage	
Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	7
Bevölkerungsinformation	8
Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie für die Wirtschaft	9
Ausblick	11

Am 13. März 2020 wurde der Verwaltungsstab der Landeshauptstadt Schwerin (Stabsdienstordnung VwS) einberufen.

Von Beginn an hat die gesamte Verwaltungsleitung (Oberbürgermeister und Beigeordnete) die Leitlinien des Verwaltungshandelns gemeinsam bestimmt.

Die Koordinierungsgruppe (KGS) hat seither die Arbeit des Stabes nach den Leitlinien der Stabsleitung koordiniert und organisiert. Die KGS hat dabei im Einzelnen u. a. als Aufgaben die Personalbereitstellung, Organisation, Geschäftsführung, Sicherung der Arbeitsfähigkeit, Information und Kommunikation, Informationsgewinnung, Lage und Dokumentation für den Stab bearbeitet.

Der Stabsbereich "Bevölkerungsinformation und Medienarbeit" (BuMA) hat die Aufgaben Koordination, Betreuung und Information der Medien, Erstellung von Presseinformationen, Auswertung von Medienberichten und Bekanntgabe der Rufnummern in den Medien übernommen.

Als ständige Mitglieder (SMS) gehören dem Verwaltungsstab bei der Lage "COVID-19" die folgenden Bereiche an:

- Fachdienst Gesundheit,
- Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst,
- Fachdienst Hauptverwaltung,
- Fachdienst Ordnung und
- Polizeiinspektion Schwerin.

Daneben wurden bisher die folgenden ereignisspezifischen Mitglieder (EMS) des Verwaltungsstabes herangezogen:

- DRK Kreisverband Schwerin e.V.
- Nahverkehr Schwerin GmbH
- Agentur für Arbeit

In einem nach der Stabsdienstordnung VwS abgestimmten Arbeitsverfahren wurden im Zeitraum vom 13. März bis zum 13. April 2020 insgesamt 30 Stabssitzungen abgehalten.

Seit dem 18. März 2020 fanden die Sitzungen ausschließlich per Telefonkonferenz statt.

Die Fallzahlenentwicklung in der Landeshauptstadt Schwerin ist tagesaktuell den Veröffentlichungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) zu entnehmen (vgl. https://www.lagus.mv-regierung.de/Services/Aktuelles).

Mit Stand vom 13.04.2020, 16:00 Uhr wurden in der Landeshauptstadt Schwerin

86 Personen

positiv auf den neuartigen Coronavirus getestet.

Daten darüber, ob ein Patient wieder genesen ist, werden nicht offiziell erhoben. Die Erhebung ist auch nicht gesetzlich vorgesehen. Das würde die ohnehin knappen Ressourcen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) unnötigerweise belasten, da sie dafür jeden Fall über Wochen verfolgen müssten und daraus keine weiteren Maßnahmen erfolgen. Allerdings kann man zumindest bei den Fällen, bei denen die meisten Angaben ermittelt wurden und, die keine schweren Symptome hatten, die nicht in ein Krankenhaus eingewiesen wurden, davon ausgehen, dass sie spätestens nach 14 Tagen wieder genesen sind (vgl. https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ Liste.html#FAQId13844280, Stand 20.03.2020).

Die Anzahl der nach diesem Schema genesenen Personen betrug in der Landeshauptstadt Schwerin zum 8. April 2020, 13:00 Uhr

44 Personen.

Im Fachdienst Feuerwehr und Rettungsdienst wurde eine zentrale Stelle zur Beschaffung und Materialverwaltung für COVID-19 eingerichtet. Die zentrale Stelle hat die folgenden Aufgaben übernommen:

- Auslösung von Bestellungen
- Beratung bei Beschaffungen
- Lagerung
- Abstimmung Zuteilung und
- Logistik/Verteilung inklusive Fahrdienst

Schweriner Unternehmen wurden gebeten, die Beschaffung von

- Atemschutzmasken, FFP2 oder FFP3
- flüssigkeitsdichte Schutzkittel (mind. knielang, mit Arm)
- Kopfschutzhaube (flüssigkeitsdicht)
- Mund-Nasen-Schutz / OP-Maske (ein- oder mehrlagig)
- Isopropanol (mind. 70%), Ethanol (mind. 80%) bzw. Händedesinfektionsmittel

zu unterstützen.

Die Landeshauptstadt Schwerin schließt ihr Stadthaus vorerst bis zum 19. April 2020 für den Bürgerverkehr. Die Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin ist weiterhin arbeitsfähig. Die Wiedereröffnung des Stadthauses ist zudem in entsprechender Vorbereitung.

Während der Schließung des Stadthauses sind entsprechende Notdienste eingerichtet. Für Barzahlungen bietet der Fachdienst Soziales dienstags und donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr einen Notdienst im Stadthaus an. In der Ausländerbehörde ist die telefonische Erreichbarkeit für unabweisbare Fälle unter 0385 545-1812 oder unter auslaenderbehoerde@schwerin.de sichergestellt. Das Bürgerbüro sichert nach telefonischer Rücksprache und Einzelfallprüfung ausgewählte Dienstleistungen unter 0385 545-1111 ab. Für Dokumente und Aufenthaltstitel, die während der Schließzeiten der Stadtverwaltung

ablaufen, werden selbstverständlich keine Bußgelder erhoben. Auch der Fachdienst Jugend ist telefonisch unter 0385 545-2000 bei dringenden Angelegenheiten für Eltern erreichbar u.a. zu Fragen des Unterhaltsvorschusses oder für Beurkundungen. Telefonische Erreichbarkeit der Verwaltung ist im Übrigen von 8:00 bis 16:00 Uhr gesichert. Das Jobcenter Schwerin ist auch weiterhin für die Kunden da. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind montags bis donnerstags von 8:00 bis 14:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr telefonisch unter 0385 450-1012 oder per E-Mail JC-Schwerin@jobcenter-ge.de zu erreichen. Außerdem können Unterlagen online unter www.jobcenter.digital eingereicht werden.

Die wirtschaftliche Situation in den Eigengesellschaften und -betrieben der Landeshauptstadt Schwerin ist der Berichterstattung der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH (GBV) zu entnehmen. Die Berichte sind nicht öffentlich.

Entsprechend dem aktuellen Quartalsbericht des Eigenbetriebes Schweriner Abwasserentsorgung (SAE) und Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH & Co. KG (WAG) vom 01.04.2020 sind derzeit keine erhöhten Risiken zum US-Lease (Cross-Border-Leasing-Geschäftes (CBL)) betreffend der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin zu erkennen. Die Quartalsberichte informieren regelmäßig über das Rating der Vorauszahlungsparteien und des Investors, wichtige aktuelle Entwicklungen und geben eine Marktwert-Indikation des Vorauszahlungsinstruments für die von SAE und WAG geschuldeten Eigenkapitalanteile der Leasingraten. Das besondere Augenmerk der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei liegt in der gegenwärtigen Situation insbesondere in der Beobachtung der Entwicklung des Ratings der Parteien. Die Möglichkeit der Beendigung des SAE- und WAG-Lease durch Ausübung der Kaufoption besteht laut Vertrag erstmals im Jahr 2032.

Da eine Vielzahl der in der Landeshauptstadt Schwerin positiv auf den neuartigen Coronavirus getesteten Personen Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung, Außenstelle Stern Buchholz sind, wird seitens der Landeshauptstadt Schwerin darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung von Unterbringungsplätzen für Asylbegehrende dem Land Mecklenburg-Vorpommern obliegt. Die Betreuungsleistungen für ausländischen Flüchtlinge während des Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung, Außenstelle Stern Buchholz werden sowohl vom Einrichtungsbetreiber (Malteser Hilfsdienst gGmbH), als auch vom Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten (AMF), eine Abteilung des Landesamtes für innere Verwaltung erbracht. Es wird zudem klarstellend darauf hingewiesen, dass bezüglich des Einsatzes von Sprachmittlern in der Erstaufnahmeeinrichtung bei der Landeshauptstadt Schwerin keine fundierten Erkenntnisse vorliegen.

Die aktuelle Betreuungssituation in den stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung ist abgesichert. Die Träger sind auch durch das Landesjugendamt gehalten, das Kontaktverbot innerhalb der Einrichtungen weiter durchzusetzen. Ferner waren Beurlaubungen oder Heimfahrten über die Osterfeiertage soweit es geht und durch die Familien auch mitgetragen wird, zu unterlassen.

In den Pflegeeinrichtungen der Landeshauptstadt Schwerin sind keine besonderen Bedarfe für die Nutzung digitaler Medien während der Untersagung von Besuchen entsprechend der Allgemeinverfügung zur Regelung des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen im räumlichen Bereich der Landeshauptstadt Schwerin COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 gegenüber der Verwaltung geäußert worden.

Die Landeshauptstadt Schwerin registriert zurzeit keine steigenden Fallzahlen in Bezug auf häusliche Gewalt. Auch von der Polizei wurden bisher keine gravierenden Zunahmen signalisiert.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung gibt es ebenfalls noch keine signifikante Steigerung der Fallzahlen.

Nach Einschätzung fast aller Träger der Hilfen zur Erziehung, nehmen die täglichen Herausforderungen innerhalb der Familien aufgrund der neuen und nun schon über mehrere Wochen andauernde Situation zu, jedoch wird diesen in den Bereichen der ambulanten und teilstationären Hilfen mit viel Kreativität begegnet, so dass das Gelingen der Ziele dieser Hilfen weiter im Fokus steht. Die Stadt hat im Zusammenspiel mit der AWO - Soziale Dienste gGmbH Westmecklenburg, welche den Kinder- und Jugendnotdienst verantwortet, dessen Kapazitäten vorsorglich an einem weiteren Standort in der Landeshauptstadt Schwerin ausgebaut.

In Bezug auf die Essensversorgung für Kinder sind sowohl über das Jobcenter als auch im Rahmen eines Projektes weitere Angebote gemacht worden bzw. in Vorbereitung.

Für Menschen in Quarantäne, für Mitglieder von Risikogruppen und Menschen, die nicht ohne Weiteres Lebensmittel und Medikamente selbst beschaffen können, organisiert die Caritas gemeinsam mit kommunalen Partnern und einem Handelsunternehmen einen Lieferservice in Schwerin. Von montags bis donnerstags ist in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr eine Bestellannahme-Hotline unter der Schweriner Telefonnummer 0385 48 44 052 geschaltet. Schweriner Bürgerinnen und Bürger können waren aus einer Liste lebensnotwendige Dinge des täglichen Bedarfs bestellen. In Kooperation mit einem Handelspartner in Schwerin werden für jede Bestellung Kisten gepackt und am folgenden Tag ausgeliefert. Dabei werden die Abstandsregeln eingehalten.

Außerdem können Nachbarn weiterhin Menschen in ihrer Hausgemeinschaft unterstützen, indem sie ihre Hilfe mit den offiziellen Fluraushängen anbieten. In den sozialen Netzwerken wird die Nachbarschaftshilfe Schwerin unter #schwerinhilft beworben.

Die Rechtspflicht für die Landeshauptstadt Schwerin, einen Haushaltsausgleich zu erreichen, gilt unverändert fort. Gleichwohl belastet die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung das städtische Jahresergebnis 2020 voraussichtlich deutlich. Auch negative Auswirkungen auf die Folgejahre sind in Abhängigkeit von der Größenordnung und Dauer der Belastung nicht auszuschließen. Es wird daher darauf ankommen, die haushaltswirtschaftlichen Notwendigkeiten gleichwohl im Blick zu behalten.

Allerdings handelt es sich bei der COVID-19 Pandemie nicht um eine der Landeshauptstadt Schwerin zurechenbare Herausforderung. Betroffen dürften vielmehr bundesweit nahezu alle Gebietskörperschaften sein. Es wird vor diesem Hintergrund auch mit der Rechtsaufsicht zu klären sein, wie dieser besondere Umstand bei der Beurteilung der Frage, ob individuelle Konsolidierungsziele erreicht werden konnten, angemessen berücksichtigt werden muss.

Im Übrigen sind im Bereich der Landeshauptstadt Schwerin keine besonderen Auffälligkeiten zu verzeichnen.

Es wurden umfangreiche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus durch das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Landeshauptstadt Schwerin getroffen.

Die Grundlage für das Handeln bildet der Pandemieplan M-V, der durch den Fachdienst Gesundheit in der der Landeshauptstadt Schwerin umgesetzt wird.

Die Infektionsschutzmaßnahmen und das Kontaktpersonenmanagement werden stets nach den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes realisiert.

Darüber hinaus wurden zur Umsetzung der Erlasse des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit entsprechende Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Schwerin erlassen.

Die Umsetzung der Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt in der jeweils aktuellen Fassung.

Regelungen im Überblick:

- Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindestagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
- Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV)
 - Übersicht von Branchen, die aufgrund der SARS-CoV-2-BekämpfV geöffnet oder geschlossen sind
 - Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten gegen die SARS-CoV-2-BekämpfV
- Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung SARS-CoV-2-QuarV)
- Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Schwerin zur Aufhebung des Sonntagsverkaufsverbotes im räumlichen Bereich der Landeshauptstadt Schwerin
- Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Schwerin zur Regelung des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiter kontaktvermeidende Maßnahmen
- Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Schwerin zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar Schutzbedürftige

Bevölkerungsinformation

Die Landeshauptstadt Schwerin informiert im Rahmen der COVID-19 Pandemie jeweils aktuell auf der Homepage www.schwerin.de und über die sozialen Medien.

Neben den neuesten Informationen und wichtige Hinweise zur gesundheitlichen Aufklärung in der Übersicht:

- aktuelle Pressemitteilungen
- Wichtige Informationen für die Wirtschaft
- Wichtige Informationen für Kulturschaffende
- Übersicht der Amtlichen Regelungen
- Auswirkungen der Corona-Pandemie Fragen und Antworten
- Kinderschutzbund MV schaltet "Eltern-Stress-Telefon"
- Das LAGuS informiert zur ELTERN-ENTSCHÄDIGUNG
- Informationen zum Coronavirus Bundesgesundheitsministeriums, des Robert-Koch-Instituts und des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V
- Fragen & Antworten FAQs im Erklärvideo
- Merkblatt für Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Merkblatt für Entschädigungen nach dem IfSG
- FAQs vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales Arbeitsrechtliche Auswirkungen

Ein Bürgertelefon der Landeshauptstadt Schwerin für alle Fragen rund um COVID-19 ist unter 0385 545-3333 von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr erreichbar.

Zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie wird grundsätzlich auf die Maßnahmepakete des Bundes sowie des Landes Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

Die städtische Wirtschaftsförderung ist von montags bis freitags in der Zeit von 9:00 bis 16:00 Uhr telefonisch und per E-Mail für die Schweriner Unternehmerinnen und Unternehmer erreichbar, um speziell im Zusammenhang mit den Auswirkungen und Folgen von COVID-19 zu beraten:

Volker Künze

Telefon: 0385 545-1653 E-Mail: vkuenze@schwerin.de

Stefan Purtz

Telefon: 0385 545-1658 E-Mail: spurtz@schwerin.de

Die Mitarbeiter der Wirtschaftsförderung werden als Erstberatung Fragen und Hinweise entgegennehmen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten informieren und als Informationsvermittler fungieren.

Fragen und Antworten auf häufig gestellte Fragen sind auch unter www.schwerin.de/wirtschaftsinformationen einsehbar.

Damit Unternehmerinnen und Unternehmer einen tagesaktuellen Überblick erhalten und schnell auf vorhandene Soforthilfen des Bundes und des Landes zugreifen können, haben die kommunalen Wirtschaftsförderer Mecklenburg-Vorpommerns das Informations- und Serviceportal RettungsRingMV geschaffen. Mit Unterstützung der Landesregierung und vieler Förderinstitutionen stellt RettungsRingMV relevante Informationen für die regionale Wirtschaft im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Corona-Virus zusammen. RettungsRingMV bietet eine Gesamtübersicht über aktuelle Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten nach Unternehmenstypen. Gehalts-, Lohn- oder Verdienstausfall, Zuschüsse, Liquiditätshilfen und Kredite, Bürgschaften, steuerliche Erleichterungen, Stundungen sowie regionale und lokale Unterstützungsmaßnahmen sind entscheidende Möglichkeiten, die genutzt werden können um die unternehmerische Zukunft zu sichern. Selbstständige, Freiberufler, Kleinst-, Klein-, mittlere und Großunternehmen finden schnell und nach individuellem Bedarf geeignete Programme und monetäre Hilfsangebote. (vgl. https://www.rettungsringmv.de).

Die Landeshauptstadt Schwerin hilft zudem im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Auf Antrag und nach einer vereinfachten Prüfung, insbesondere bei fälliger Gewerbesteuer, Übernachtungssteuer oder Vergnügungssteuer und einer pandemiebedingten Liquiditätslücke bei den Unternehmen, werden Zahlungserleichterungen eingeräumt. Unternehmen, die wegen der aktuellen Entwicklung in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, können fällige Beträge auf Antrag bis zum Jahresende 2020 gestundet oder im äußersten Fall auch erlassen werden.

Dem Fachdienst Finanzwirtschaft, Stadtkasse lagen mit Stand vom 9. April 2020 insgesamt 50 Anträge auf Stundung von Steuern und Gebühren mit Hinweis auf die COVID-19 Pandemie vor. Davon sind bereits 29 Anträge entschieden. Weitere zwei Anträge auf Erlass mit Hinweis auf die Corona-Pandemie liegen vor. Beide befinden sich aktuell in der Bearbeitung.

Maßgeblich für die Beurteilung der Einzelfälle ist die Rechtslage (vgl. § 222, 227 Abgabenordnung). Ansprüche können danach ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ansprüche können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage einzelnen Falls unbillig wäre.

Maßgeblich für die Beurteilung der einzelnen Fälle ist zudem, inwieweit die herausfordernde betriebliche Situation in Kausalität zur Corona-Pandemie steht. Jedenfalls bei behördlich angeordneten Schließungen von Betriebsstätten liegt diese auf der Hand. In diesen Fällen kann daher im vereinfachten Verfahren und ohne eine strenge Prüfung eine entsprechende Entscheidung ergehen. Solche Entscheidungen sind bereits ergangen.

Die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung belastet die Stadtkasse erheblich. Der Aufschub von Zahlungspflichten, der Erlass im Einzelfall sowie die Herabsetzung von bisher festgesetzten Steuervorauszahlungsbeträgen kann gleichwohl als sachgerecht angesehen und vertreten werden.

Viele Schweriner Geschäfte und Restaurants sind von der Corona-Krise schwer getroffen. Durch die Schließung des Tourismus, der Gastronomie und großer Teile des Einzelhandels stehen sie jetzt vor existenziellen Herausforderungen.

Viele Inhaber haben in der schwierigen Situation Ideen entwickelt, um ihre Gäste und Kunden auf neuen Wegen zu erreichen. Dadurch sind in Schwerin kreative Liefer- und Abholangebote entstanden. Vor allem die Webseiten und Social-Media-Kanäle sind als Verkaufsplattformen zunehmend in den Vordergrund gerückt.

Die Landeshauptstadt und das Stadtmarketing Schwerin unterstützen dieses Engagement und helfen den Unternehmern, die Krise zu überstehen. Daher haben sie eine Onlineliste der inhabergeführten Schweriner Geschäfte, Restaurants und Cafés, die Online Shops, lokale Lieferdienste oder Abholmöglichkeiten anbieten, erstellt. Die Liste ist unter www.schwerin.de/lokalkauf zu finden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde für die Landeshauptstadt Schwerin am 26. März 2020 darauf aufmerksam gemacht, dass, soweit Gemeinden die Gewährung von Zuschüssen u. ä. beabsichtigen, für die kein oder kein ausreichend dotierter Ansatz im Haushaltsplan vorgesehen ist, diese nach Maßgabe des § 50 Kommunalverfassung (KV M-V) zu behandeln sind. Danach sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen nach sich ziehen können. Maßnahmen zur Unterstützung der Privatwirtschaft dürften aufgrund der vorrangigen Zuständigkeit von Bund und Land in der Regel nicht das Kriterium der Unabweisbarkeit erfüllen.

Insofern sind weitergehende Entlastungen oder Hilfsangebote für die Wirtschaft aufgrund der mangelnden Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin zurzeit nicht in Planung.

Ausblick

Die Maßnahmen der Landeshauptstadt Schwerin, insbesondere nach dem 19. April 2020 werden sich an der weiteren Entwicklung der COVID-19 Pandemie orientieren.

Der Schutz der Bevölkerung ist für das weitere Handeln maßgeblich.

Der Umgang mit den auf Bundes- und Landesebene vereinbarten Maßnahmen bleibt hierzu abzuwarten.

Zur etwaige Verlängerung von einschränkende Maßnahmen des öffentlichen Lebens können mit dem heutigen Stand keine gesicherten Aussagen getroffen werden.

Insofern wird wiederum auf ein abgestimmtes Verfahren der Bundesländer abgestellt.

Impressum:

Landeshauptstadt Schwerin Der Oberbürgermeister

Am Packhof 2-6 19053 Schwerin Telefon: 0385 545-0 Telefax: 0385 545-1019 E-Mail: info@schwerin.de

Internet: www.schwerin.de

Kontakt:

Landeshauptstadt Schwerin Der Oberbürgermeister

Am Packhof 2-6 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-1000 Telefax: 0385 545-1019 E-Mail: ob@schwerin.de Internet: www.schwerin.de